Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 25 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 3 Bendemiare IX.

Vollziehungs = Nath. Beschluß vom 18. Sept.

Der Vollziehungerath — in Erwägung der vielen Mißbräuche, die sich nach und nach in die Art wie die Bittschriften und andre Begehren an die Regierung gelangen, eingeschlichen haben;

In Erwägung, daß durch die Neisen nach Vern, welche die Vittsteller bald allgemein unternehmen, ein beträchtlicher Kosten- und Zeitauswand für die Bürger entsteht:

In Erwägung, daß diese Reisen um so überflufiger find, als doch gemeiniglich erst das Befinden der Cantonsautoritäten über einen vorgetragenen Gegenstand muß eingeholt werden;

In Erwägung endlich, daß es Fälle giebt, wo die Regierungsstatthalter von dem Borhaben und der Aus-führung eines Unsuchens an die Regierung sollen unsterrichtet werden,

beschließt:

- 1. Von dem 1. Weinmonat 1800 an, sollen diesenis gen Bittschriften, welche nach dem §... der Constitution und nach dem §. 6 der unterm 9. May 1798 erlassenen Instruktion durch die Regierungsstatthalter an die betreffende obere Behörde eingesfandt werden, in der Behandlung den Vorzug vor allen denen haben, welche nicht auf diesem Wege eingekommen sind.
- 2. Bon diefer Berfügung find allein diefenigen Bitt, schriften ausgenommen, welche entweder an den gejetzebenden Rath oder etwa wider einen Regierungsstatthalter felbst gerichtet find.
- 3. Cobald eine Bittschrift oder Borstellung an die Regierung, im Namen einer ganzen oder mehrerer Gemeinden abgefaßt ift, so soll dieselbe ohne

- anders entweder durch ben Negierungsstatthalter eingefandt oder doch wenigstens unterzeichnet wers ben, widrigen Falls dieselbe nicht wurde in Berathung kommen.
- 4. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, publiziert und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 18. Sept.

(Fortsetzung.)

Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegen heiten an den Bollz. Rath, über die helvetischen Soldaten aus dem Elitencorps, die als Kriegsgesfangne im Destreichischen zurückgehalten werden.

Burger!

Aus dem Schreiben des B. Ministers der franklichen Republik, betreffend der Auswechslung der in dem vorjährigen Kriege in östreichische Kriegsgefangenschaft gerathnen helvetischen Eitensoldaten, welches ich Ihnen vorzulesen die Ehre hatte, werden Sie sich erinnern, daß das Bollz. Direktorium und der Bollz. Ausschuß sich mehrere Versuche gethan haben, um derselben Ausswechslung und Befreyung zu bewirken.

Diese Auswechslung hatte nach allem Anschein schon statt gefunden, wenn die schweizerischen Ausgewandersten nicht alle tuckische und treulose Ranke auf Schleichswegen angewendet hatten, um den braven Soldaten die Rucktehr ins Vaterland zu erschweren, in der hoffsnung, daß diese bewogen werden konnten, die Waffen gegen dasselbe zu kehren.

Sie haben bas Berlangen bezeuget, von benjenigen Schritten Kenntnif zu erhalten, welche wegen diesem Begenstand find gethan worden, und haben beffalls

Ihrem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag ertheilt, Ihnen die Geschichte derselben wies der ins Gedächtniß zu bringen und ein Gutachten benstufigen, was noch ferner zu thun rathsam ware.

Das ehmalige Direktorium beschäftigte sich mit diesem Gegenstande schon im Sept. 1799 und beschloß den Gesandten der franklischen Republik unmittelbar einzuladen, daß er sich bestmöglichst verwenden möge, um den Luzernischen Eliten, die im Streit für ihr Baterland in Kriegsgefangenschaft gerathen und nach Ingolstadt abgeführt worden sind, wieder ihre Frenheit zu verschaffen.

Mir ist unbewußt, ob biese Verfügung einige Folgen gehabt habe; allein ich habe Ursache bieses zu

vermuthen.

Auch der Vollz. Ausschuß beschäftigte sich diesen Unglücklichen auf die möglichst geschwinde Weise ihre Freyheit wieder zu verschaffen, und ich übersandte in dieser Hinsicht den 15. Febr. 1800 dem B. Pichon, Geschäftsträger der franklischen Republik, das Namensperzeichniß der Obbemeldten und bat ihn allen seinen Einfluß anzuwenden, um die Auswechslung derselben zu erhalten.

Der Bürger Bacher, frank. Reg. Commissarius ben dem Auswechslungsgeschäft, nahm den lebhastesten Antheil an unsern Rellamationen, und ich erhielt von der vollziehenden Gewalt den Austrag, ihm unsere Dankbarkeit dafür ausdrücklich bekannt zu machen, welches ich auch in meinem an den B. Reinhard adresirten Schreiben v. 25. Merz 1800 befolgte.

Auf das Berlangen des B. Bacher, ein Verzeichnist der Kriegsgefangnen zu erhalten, nahm ich mit meisnem Collegen dem Kriegsminister, die nöthige Abrede und ertheilte den Regierungsstatthaltern die nöthigen Verhaltungsbefehle, mir die besondern Verzeichnisse einzusenden, damit nach denselben ein allgemeiner Etat könnte aufgestellt werden.

Indessen vernahmen wir durch neuere Nachforschungen, daß der Zustand dieser Gefangenen ausserst besdaurenswürdig sen. Mehrere Personen, unter andern ein gewisser Joseph Heuster von Udlingenschwul, der als Gefangener zu entweichen Gelegenheit sand, versscherte uns: daß diese Unglücklichen den Winter ohne Erwärmungen ausdauren mußten, und zu all' ihrer täglichen Nahrung nur ein halb Pfund Brod und halb, verdorbenes Wasser erhielten und daß auf 70 dieser Individuen mehr als die Hälfte durch Elend und Krantheit aufgerieben worden sind.

Wir empfiengen frenlich die genugthuendften Berfprechungen; allein ba wir teinen Erfolg bemertten, fo erhielt ich bon ber Regierung ben Auftrag, megen Diefen Unglucklichen an den Minister Jenner zu schreiben und ihn zu bewegen, die baldigste Auswechslung ber Befangenen ju berlangen und ju diefem 3meck in fei. ner an die frantische Regierung zu richtenden Rote alle die Beweggrunde zu vereinigen, welche er zu einem Erfolg am dienlichsten finden werde; er solle der Dienste erwähnen, welche verschiedene helvetische Truppencorps in dem Feldzug vom zten Jahr geleiftet haben, und fich besonders auf die frappanten Bemerkungen ftuten: daß da die von unfern Truppen gemachten Kriegsges fangnen in das Innere von Frankreich abgeführt morben fegen, es eine ber erften Berechtigfeitepflichten mare, daß Frankreich fich hingegen für die Befrenung der unfrigen bemube. Dieses Schreiben an B. Jenner war vom 24. May 1800.

and the chief of the fire of the day

Unter dem 29. des nemlichen Monats konnte ich endlich dem B. Minister Neinhard das Verzeichnis der kriegsgefangnen Eliten vorlegen; dieses Verzeichnis war aber unvollständig, weil die Regierungsstatthalter nicht diesenigen Nachforschungen befolgten, zu welchen ich sie eingeladen hatte; — allein ich zog vor, dasselbe so zu übergeben, wie ich es erhalten hatte, damit das Resultat seiner wohlwollenden Bemühungen so viel als immer möglich beschleunigt werde. Zu oben angessührten Beweggründen fügte ich noch alle diesenigen Vernunftgründe ben, welche sich so leicht aus der leidenden Menschheit und unglücklich ausgefallenen Taspferkeit herleiten und entwickeln lassen.

Nicht lang nachher legte ich dem Vollz. Ausschuß ein Schreiben des B. Minister Reinhard vom 18. Prairial, begleitet von einer Abschrift einer Note und eines Briefes des B. Bacher, diesen Gegenstand bestreffend, vor, die den Eiser eben dieses franklischen Reg. Commissarius, mit welchem er die Auswechslung unster Gefangnen betrieb, hinlanglich bestätigten. Ich bezeugte unterm 11. Juni 1800 dem franklischen Misnister in einem Schreiben den ganzen Umfang meiner Dankbarkeit und bat denselben, den B. Bacher einzuladen, uns diese freundschaftliche Bemühungen fortzuseißen.

Ich zeigte demfelben ferner an, daß die helvetische Regierung mit einem Schmerzen, der nur von ihrem Unwillen übertroffen werden kann, vernommen habe, wie die von dem republikanischen Boden geflüchteten und in englischem Sold stehenden ausgewanderten

Schweiter, alles versucht hatten, um der Befrenung jener Kriegsgefangnen und der Ruckfehr in ihre Bei-

math jede Schwierigkeit in Beg zu legen.

Der Minister Jenner hat mir neben seinem amtlichen Schreiben v. 23. Juni 1800 zwen Abschriften von zwen Briefen, eine vom franklichen Minister der aussern Angelegenheiten und eine von dem Kriegsminister, betreffe der Auswechslung unserer im Destreichischen hinterhaltenen Kriegsgefangenen mitgetheilt. Man sieht aus denselben, daß der B. Bacher ben der kanserlichen Commission die Sache unserer braven und unglücklichen Mitbrüder mit Nachdruck vertheisdigt hat.

Die traftvolle Note, die er derselben über diesen Gegenstand übergeben hat, zeiget daß es unmöglich ist dem Interesse und dem Eifer, mit welchem der B. Bacher dieses für und so wichtige Geschäft betreibt,

noch etwas bengufügen.

Obgleich der Minister Reinhard durch mich im Namen meiner Obern angesucht wurde, diese Auswechslung zu beschleinigen, so sadete ich dennoch in einem Schreiben unter dem 1. Juli den Minister Jenner ein, diesen Gegenstand nieht aus den Augen zu verlieren.

Endlich erhielt ich ben dem Anlag der Bittschrift des B. Meyer, Bataillonscheff und Generalinspektors in den italienischen Vogtenen, der in Pest gefangen saß, den Auftrag, zu seinen Gunsten an den B. Min. Reinhard zu schreiben und benuzte diese Gelegenheit, ihm in einem Schreiben v. 8. Juli unser Kriegsgefangnen in Deutschland noch einmal zu empfehlen.

Die lezthin über den Zustand unserer Gefangenen zugekommenen und Euch unter dem 9. d. vorgelegten Berichte, stellen ein trauriges Gemälde der unzählbaren Leiden dar, welche diese beklagenswerthen Schlachtopfer durch die niederträchtigen Ränke der englischen Agenten erdulden mußten, und beweisen zugleich, mit welcher Thätigkeit und Eiser der B. Bacher sich bemühet hat, diese Unglücklichen zu bestehen und sie denzienigen Abscheulichkeiten zu entreissen, welchen sie so lange Zeit durch Arglist und Verrätheren ausgesezt waren.

Unterz. Begos.

Der Gegenstand wird einer aus den B. Legler, Cartier und Blattmann bestehenden Commission übergeben.

Das Gutachten der Polizencommission über Polizen ber Wirths, und Schenkhäuser wird in Berathung Die Art. 1 - 8 werden mit Beranderungen ange-

Die Civilgesetzgebungs. Commission stattet über die Formen der Appellation an den O. Gerichtshof in Civilsachen und über die Competenz der Cantons. und Districtsgerichte einen Bericht ab, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Luthi erhalt für 2 Tage und Resselring

für 5 Wochen Urland.

Gesetzgebender Rath, 19. Sept.

Prafident : Efcher.

Die Civilgesetzgebungscommision schlägt folgende Botschaft an den Bollz. Rath vor, die angenommen wird:

3, B. Bolly. Rathe! Bir übersenden Ihnen eine von B. Albrecht Schlitler, Alt. Landschreiber und wirklis chen Diftrifterichter ju Riederurnen, im Begirt Glarus des Cantone Linth, eingereichte Bittschrift fammt Beplagen, in welchen derfelbe fich über zwen Schreiben des B. Justizministers vom 3. und 21. Aug. beschwert, weil dieser leztere in diesem Schreiben dem Cantoneges richt unterfagt haben foll, Zeugen in der zwischen dem Schlitler und dem Togwer Rerenzen obwaltenden Streitfache zu verhören, sondern sich an den Bericht der Verwaltungskammer zu halten. — Da der Grad der Glaubwurdigkeit der öffentlichen Beamten noch durch kein allgemeines Gesetz bestimmt ift; und wir nicht wiffen, ob fich nicht diefes vom B. Minister genommene Arrete, auf besondere Gesetze oder Gewohnheiten, die im C. Linth Statt finden tonnten, grunden mochte: fo laden wir Sie, B. B. R. ein, die Berfügung gu treffen, daß die richterlichen Behörden ohne Beeintrach. tigung in dieser Sache verfahren konnen, oder aber und die nabere Auskunft über diejenige Grunde ju ertheilen, welche für Unterstützung dieses Arrete anges führt werden wollen. "

Man schreitet jur Besetzung der dren ledig gewordes nen Stellen im gesetzgebenben Rath.

Machfolgende Vorschlagsliste wird verlesen:

Vorgefchlagen von Ufteri:

I M. Mohr von Luzern, R. Steck von Bern, Al. Reding von Schwytz.

von Gfcwend:

All. Reding, Commissar Herzog, Cantonsrichter Steger-Germann, Eprepresentant, Jenner v. Sumiswalbr von huber:

M. Reding, Commissär Aschocke, Necker, ehmaligen

Finansminifter, Gyfentorfer, Errepref., Beuffp gew. Statthalter E. Linth.

von Luthard:

Jenner von Sumiswald., L. Christin von Iferten.

von Roch:

Clavel, Diffritts, Statthalter von Aigle.

von Mattatel:

G. B. Bonianigo figli di pietro, Diftr. v. Bellingona. von Legler:

Ruftor alter von Rheinegg, G. B. Torriani von Mendris.

von Füßly:

Reg. Statthalter Truttmann, Reg. Statth. Sauter, Reg. Statth. Ulrich.

von Luthi:

Meyer, Justigminister, Begos, Minister ber ausw. Angelegenheiten, Widmer, Verwalter von Luzern. Glutz gew. Gemeinm. von Soloth.

von Kinster: Walend & balt

May von Schadan von Bern, Schnell Difte. Statth. von Burgdorf, Reverdil von Ryon, Panchand, gewesener Represent. Antonini, Berw. v. Lugano.

von Stokar:

Syfendorfer, Errepref., Falt, Exsenator, Louis Balthafar von Lugern, Stockar, Berw. von Schafhausen, Müller, gew. Unterstatth. v. Schafhausen. von Von der flue:

Bonderflue, Erfen., Wirt, Begirterichter, Al. Reding, Reg. Statth. Trutman.

von Bfattmann:

Grafenvied , Errepresentant, Panchaud, dito, Caglioni, dito, Obr. Lieut. Andermatt von Baar.

von Mittelholzer:

Tobler, Unterstatthalter von Heiden, Megmer, Bataill. Chef, Obmann Exsenator.

von Anderwerth:

Bidoup, Acc. publ. C. Leman, Defanfure ehm. Burgem. von Laufanne, Alt. Schultheiß Kruf von Luzern, Alt. Fenner Ott von Bern, Alt. Reichs, pogt Grubler von Wil.

von Genhard:

Caglioni , Exfenator , Alt : Schultheiß Kruß v. Luzern, Grafenried , Excepresentant , Vanchaud bito.

von Cartier:

Suter, Errepr., Bourgeois, Errepr., Munger, Exfen.

Baldinger, Berw. von Baden, German, Errepres. Wetti, Districtsstatthalter von Zurzach. orponist die en von Muret:

Secretan, Repref., Mandrot, President bes Diftr. von Morges, Wegman, Senator, Bourgevis, Representant.

wales von Schlumpf;

Münger, Exsenator, Tobler von Heiden. von Gmur:

Fuche, Ersenator.

von Wuhrmann:

Begmann, Sen., Münger, bito, Clavel von Aigle, von Lusch er:

Bepfer, Errepresentant.

von Frisching:

Jenner v. Sumismald, Secretan, ancien Controlleur de Laufanne.

Durch die erfte Wahl wird jum Mitglied des gefete gebenden Rathe ernannt:

B. Abraham Jenner v. Sumiswald von Bern.

Durch bie zwente Bahl: B. G. B. Bonjanigo, Diftr. Richter von Bellingona.

Durch die dritte Bahl: B. Clavel, Diffritte-fatthalter von Migle, C. Leman.

Der Vollz. Rath wird von diesen Wahlen benachrichtigt und eingeladen, den Gewählten ihre Ernennung bekannt zu machen.

Der Bolly. Nath übersendet eine an die Gesetzgebung gerichtete Zuschrift des Kirchenraths des Cant. Bern, die an die Unterrichtscommission gewiesen wird, und die wir bereits im St. 124 geliefert haben.

Die Civilgesetzgebungscommission rath über eine Bitts schrift bes B. J. Jacq Paradis, Distriktsrichter im E. Freyburg, ber sich über einen Beschluß bes Justizministers beklagt, ber ben Nichtern als Fürsprecher ber Parthenen aufzutreten verbietet, nicht einzutreten, weil
der Bittsteller sich im Irrthum besindet, und kein solches Verbott von Justizminister ausgieng. Angenommen.

Die gleiche Commision legt ein Gutachten über Beeidigung ber Bormunder, vor, bas fur 3 Tage auf ben Cantleptisch gelegt wirb.

Eine Burgerinn Rouge von Laufanne verlangt Les gitimation ihrer Tochter. Die Bittschrift wird ber Civilgeschungscommission überwiesen.

Die Discussion über das Gutachten, die Wirths, bauser und Weinschenken betreffend, wird fortgesest. Berschiedene Artifel werden angencummen und andere an die Commission zurückgewiesen.

Pfnffer erhalt für 12 Tage Urland.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 26 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 4 Bendemiare 1X,

Vollziehungsrath.

Befchluß vom 17. Sept.

Der Bollz. Rath — nach angehörtem Bericht feines Rriegsministere über die Frage, um zu wiffen:

"Ob diesenigen Eliten. Soldaten, welche, wenn fie "fich verhenrathen, besugt find, in die Reserve zuruck. Jutreten — solches in dem nemlichen Augendlick thun "tonnen, wo sie dieses Beding des Gesetzes erfüllt "haben?"

Erwägend, daß eine solche Befugniß zu zahlreichen Schwierigkeiten Anlag geben murde, indem dieselbe ein besonderes Berfahren zu Ersehung jedes einzelnen Eliten erfoderte;

Erwägend übrigens, daß da obgedachtes Gesit hierüber nichts statuirt hat, es nothig ift, einen allgemeinen Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem bergleichen Ersegungen statt haben sollen, befchließt:

- 1. Von dem Datum dieses Beschlusses an, sollen alle Begehren um Ersehung in den Elitencorps, bis zur ieweiligen Frühlings. Organisations. Musskerung zurückgewiesen werden, wo dennzumal allein denselben nach dem Gesetz vom 13. Dec. 1798 Recht gehalten werden wird.
- 2. Diejenigen Begehren, welche vor diesem Beschluß überreicht worden sind, find keineswegs in diesem Dispositiv begriffen, sondern es soll denselben sogleich Recht gehalten werden.
- 3. Jugwischen und bis zur allgemeinen Erschungszeit werden dicienigen Eliten, welche nach dem Gesch in die Reserve zu treten besugt sind, fortsahren, den Elitendienst zu versehen.
- 4. Der Kriegsminister ist beauftragt diesen Veschluß zu vollziehen, welcher dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden soll. Folgen die Unterschr.

Gesetzgebender Rath, 20. Sept.

Prafident: Efcher.

Die Polizencommision schlägt folgenden Gesetzesvor-schlag vor:

Der gesetzgebende Rath — auf tie Votschaften bes Bollz. Raths vom 9. Juni und 13. August 1800 und nach Anhörung des Vortrags seiner Polizepcommission,

In Erwägung, daß das Geset über die Gemeindsgenossenrechte vom 13. Febr, 99, auf der einen Seite zwar den Antheilhabern an den Gemeinds - und Armengutern das Eigenthum derselben zusichert, auf der andern Seite aber einem seden helvetischen Bürger das Recht ertheilt, sich selbst gegen den Willen dieser Antheilhaber in ihr Miteigenthum einkausen zu konnen;

In Erwägung nun , daß durch diefest uneingeschränkte Recht , die Mitantheilhaber in ihrem Besitzstande beträchtslich beeinträchtigt werden konnten.

In Erwägung aber, daß eben jest an einer Revission des Munizipalitätsgesetzes gearbeitet wird, wodurch denn auch die Natur und Eigenschaften dieser Gemeinds güter und der daherigen Verhältnisse näher werden bestimmt werden, es also ist nicht wohl an dem senn könne, daß über diesen einzelnen Gegenstand ein vorläufiges endliches Gesetz gegeben werde; es nichtsdestoweniger aber dringend ist, daß doch etwas verfügt werde—beschließt:

1. Die auf die gezwungene Aufnahm und Einkauf in den Mitantheil der Gemeinde, und Armengüter sich beziehenden Artikel des Gesetzes über die Gesmeindgenossen. Rechte vom 13. Febr. 99, so da sind der 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, und 17 Art., so wie der zte und 4te Art. des Gesetzes vom 8. Febr. 1800 über die Rechte der Kinder, derer Båter sich eingekauft haben, sind einswei en

fuspendirt, so daß dieselben bis auf weitere Verordnung von keiner Kraft und Wirkung mehr seyn sollen.

2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

(Wir benugen diese Gelegenheit um den frühern Bericht der Commission über diesen Gegenstand (vom 27. Aug.) der ihr war zurückgewiesen worden, mitzustheiten.)

Burger Gefetgeber!

Von ieher sezten die Schweizer einen groffen Werth auf ihre Burgerrechte. Einerseits sicherten ihnen dieselben mehr oder minder wichtige politische und mercantilische Vorrechte zu, und anderseits war gewöhnlich ein Miteigenthumstrecht an Gemeinds, und Armengüstern damit verbunden. Das Necht auf Armenuntersstützung gieng sogar so weit, dast in Ermanglung eines hinreichenden Armenguts, die Bürger einer Gemeinde und in vielen Gegenden auch wohl die in einer Gemeinde angesessen ausstern Güterbesitzer, die sehlenden Summen zuschiessen mußten.

Durch die in unserm Naterlande vor sich gegangene Staatsveränderung fielen nun jene erstern, im Grunde minder wesentlichen Vorrechte von selbst. Sie waren unverträglich mit der ben und eingeführten Constitution, Itm dieforts allen Zweisel zu heben, erschien noch nach der Hand das Gesetz vom 15. Febr. 99, welches unfere Bürgerrechte allein auf dem Mitantheil an den Gemeinds, und Armengütern beschränkte, und den Gemeinden die sortgesetzte Armenversorgung ausgegt.

In der That hatten die politischen Borrechte, mit dem Besitze der Gemeindsguter eigentlich keine Gemeinschaft; auch gab es Burgerschaften, wo nicht alle die welche Theil an den lezteren hatten, zugleich mit den ersteren Genoßen waren. Ganz füglich konnte man daher das einte von dem andern trennen.

Die iedem Gesetzgeber obliegende Pflicht, das Eigensthum hinlanglich zu achten, gebot auch unserer Resierung, dasselbe in den Gemeinds Armengutern zu respektiren. Wirklich stellte sie in dem angeführten Gesetze, so wie in den spätern vom 8. Febr. 1800 den Grundsatz auf, daß so eint als anders ein eigenthumsliches Vermögen, das wahre Eigenthum der Gemeinds Bürger sen.

Bermittelft beffen follten diese verhoffen, ben dem ausschlieflichen Besige ihred Eigenthums gelaffen ju werben. Allein eben bas Geset, das jenen Brundsat anerkennt, raumt boch jedem helvetischen Staatsburger das Recht ein, sich vermittelft eines Einkaufgeldes in den Mitbesitz dieses Eigenthums zu sein, und legt den Mitantheilhabern die Pflicht auf, ihn, auch gegen ihren Willen, zum Mitbesitzer ihrer Gemeinds und Armens guter aufzunehmen.

Es scheint dieß so mit sich selbst im Widerspruch zu senn, daß man den Grund einer solchen Beschränstung der Eigenthumsrechte wohl nichts anders zuschreis ben kann, als irrigen Begriffen über das jetzige Besen der Bürgerrechte und dessen Berwechslung mit dem was sie vor dem waren. Nun aber sind ja alle poslitischen Borrechte aufgehoben; der Einstuß derselben auf den Staat ist auf immer dahin, und daher ist es ohne einige Gefahr, wenn schon jezt die Antheilshaber der Gemeinds zund Armengüter in dem ansschließelichen und ungetheilten Genuß derselben, verbleiben.

Dieß ift auch gang auf bas ftrenge Recht gegrundet. Wer ein Eigenthum befist , der fann doch nicht anges halten werden, vermittelft einer, man fann fast fagen, beliebigen Gintauffumme , einen jeden , ber gerne Mits eigenthumer werden mochte, in deffen Mitbefit aufneh. men ju muffen. Bird nicht badurch eine der mefents lichen Requisite des Eigenthums ledirt? Run aber find Gemeinds ; und Armenguter ein wirkliches mahres Eigenthum, felbft durch Die angeführten Befete als ein folches anerkannt. Frenlich find fie ein unveräufferliches Eigenthum; aber ein folches, bas auf Rinder und Kindskinder vererbt wird, vermittelft deffen fleben die Burger einer Gemeinde in einer Art von Gocietate. Berbindung, von der ein jeder derfelben ein gebornes Mitglied ift. So wie nun aber ein Bürger nicht das Recht haben fann, fich in ben Mitbefit einer Gefellschaft, einer unvertheilten Erbhaft u. f. w., ohne den Willen der Untheilhaber, einkaufen zu konnen, fo foll er es auch hier nicht haben.

Noch eine andere rechtliche Betrachtung streitet dagegen. Un den meisten Orten ist die Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen verpflichtet, auch dann, wennschon das Armengut dazu nicht hinreicht. Das Privatvermögen der Bürger einer solchen Gemeinde oder die Bestzungen der dortigen Einwohner werden in dem Falle mit Steuern belegt, oder die Armen werden ihnen selbst zugetheilt. Wenn also ein Mann sich in ein Gemeinds Würgerrecht einkauft, so acquirirt er dadurch nicht nur ein Necht auf die Gemeinds und Armens Güter des Orts, sondern er enthält auch noch für sich und alle seine männlichen Nachkommen ein Recht auf

das Privatvermögen aller übrigen Bürger und Einwohner der Gemeinde. Ob es aber mit den ersten Begriffen von Recht und Eigenthum verträglich sen, daß
man sich solche Rechte erwerben kann, ohne die Einwilligung derjenigen zu erhalten, die so offenbar darunter leiden, das bleibt dem Gefühle eines jeden dahin
gestellt.

Das aber kann als Thatsache angenommen werden, daß diese gesesslich decretirte Eigenthums. Beeintrachtigung im allgemeinen grosse Besorgnisse und viel Unsufriedenheit erwett hat; davon zeugt insbesondere die Abneigung der Gemeinden, die sich meldenden Bersonen wurdern anzunehmen, und die Schwierigkeiten, die ihnen ron daher gemacht werden, welche an manchen Orten zu ordentlichen Streitigkeiten erwachsen sind und nachtheilige Folgen besorgen lassen.

Dann ift Die Ausführbarteit Diefes Gefetes annoch groffen Schwierigkeiten unterworffen. Es giebt meh: rere Gemeinden, Die, weil die Sonderung gemiffer, febr ins Groffe gehender Bermogensartitel, die fowohl von dem Staate als von der Gemeinde angesprochen werden, noch nicht vor fich gegangen ift, den Werth threr Gemeindguter noch nicht bestimmen, und fomit auch ben barauf ju grundenden Einkaufspreis noch nicht festseten fonnen. Die foll es nun ben folchen Gemeinden gehalten senn? Sind fie unterdeffen befugt, ieden fich meldenden Burger abzuweisen; so geniessen sie vor andern Gemeinden eines Bortheils, der ihnen rechtlich nicht zukommen follte. Eind fie aber gehalten, nichtes destoweniger jemanden jum Theilnehmer ihrer Gemeindes guter anzunehmen, fo tann ber Eintaufspreis anders nicht als aufs Gerathewohl und nach bloffer Willfür bestimmt werden, und so wurde entweder der Gemeinde ober bem fich meldenden Burger zu nahe geschehen,

Eben dergleichen Schwierigkeiten erzeugen fich auch ben Gemeinden, wo es im Streite ift, ob gewisse Grundstücke oder Rechtsammen den Gemeindsburgern oder dem Guterbesitzer zugehören.

Da es nun der mit der Untersuchung dieses Gesgenstandes beauftragten Polizen, Commission scheint, daß die den Gemeinden zur Pflicht gemachten Annahme neuerer Mitgenossenen an ihren Gemeind, und Armen-Buter, die Eigenthumsrechte der wirklichen Bürger allzuschr beeinträchtige, und auf einer unrichtigen Ansicht der Dinge, somit auf einem irrigen Grundsthe der Dinge, somit auf einem irrigen Grundsther vuhe; so steht sie keineswegs an, Euch, B. anzutragen, senes Gesch, in so weit es auf diesen Einkauf sich bezieht, wieder zurückzunehmen und auszuheben.

Sie hat dem zufolge auch die Ehre, Euch einen auf dieses ihr Gutachten sich grundenden Gesetzesvorschlag vorzulegen:

Befetesvorfchlag.

Der gestgebende Rath — auf die Votschaft des Bollz. Rathes vom 9. Junius und 13. August 1800, und nach Anhörung des Vortrags seiner Polizepcoms mission;

In Erwägung, daß die politischen, merkantilischen und andern dergleichen Vorrechte, welche vordem mit dem Besiße gewisser Burgerrechte verbunden waren, durch die allgemeine Staatsverfassung Helvetiens aufzgehoben worden sind;

In Erwägung, daß insbesondere das Gesetz vom 13. Februar 1799 i das Wesen dieser Bürgerrechte, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Besitzer richtig auseinandersett, und ihnen ihre Grenzen dahin anweist, daß die Theilhaber derselben bloß auf den Besitz und Genuß ihrer Gemeinds, und Armengüter beschränkt, und wo sie diese Obliegenheit auf sich hatten, noch ferner zur Unterhaltung und Untersützung ihrer Armen verpsichtet werden;

In Erwägung endlich, daß es ein wesentlicher Einzgriff in das den Bürgern einer Gemeinde zugesicherte Eigenthum ihrer Gemeinds und Armengüter, ia selbst ihres Privatvermögens ist, wenn ihnen die Pflicht aufserlegt wird, einen jeden helvetischen Staatsbürger, selbst gegen ihren Wilken, zum Theilnehmer ihres Gesmeinds und Armenguts aufnehmen, und im Fall er oder seine Nachkommen der Unterstützung bedürsen, das Armengut aber dazu nicht hinreichen würde, durch Zuschüsse aus ihrem besondern eigenen Vermögen unsterhalten zu mussen,

beschließt:

- 1. Es sind die auf eine unfreywillige Anfnahme oder den gezwungenen Einkauf in die Bürgerrechte sich beziehenden Artikel des Gesetzes vom 13. Februar 1799, so da sind der 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16te und 17te Artikel, so wie der 3te und 4te Artikel des Gesetzes vom 8. Februar 1800 über die Rechte der Kinder, deren Läter sich eingekauft haben, wieder zurückgenommen.
- 2. Nichts desto weniger aber bleibt es jeder Gemeinde ferner frengestellt, einen jeden helvetischen Bürger, auf gutliche Uebereinkunft hin, zum Mitantheilhaber ihrer Gemeinds - und Armenguter anzunehmen.
- 3. An denienigen Orten, wo besondere Verkommniffer oder Gewohnheiten einem Burger einer gewiffen

Gemeinde ober Landschaft, ben Mitgenuß an ihren Gemeinds. und Armengutern zusicherten, sobald er sich in der Gemeinde niederließ und dafür anmeldete, soll es noch ferner daben sein Verbleiben haben; es ware denn Sache, daß die so mit einander verbundenen Gemeinden, diese Verhältnisse lieber gegen einander aufheben wollten.

4. Unter den Semeindgütern, wovon hier gesagt ist, sind solche nicht verstanden, die Theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partikular. Grundstück gehören und welche Nechte mit demselzben, oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder ben denen die Zahl der Untheilsrechte unveränderlich bestisst und festgesezt ist.

f. Gegenwärtiges Gesets soll gedruckt, diffentlich bekannt gemacht, und aller Orten, wo vonnothen, angeschlagen werden.

Die gleiche Commission rath ein veraltetes Geschäft, bas Begehren ber Gemeindsgenoffen bes Monts de Villette v. Weinm. 98 wegen besonderer Erwählung von Mitgliedern in die Munizipalität und Gemeindstammer von Cully, ad acta zu legen. Angenommen.

Auf ben Antrag ber gleichen Commission wird folgende Botschaft an den Bolly. Rath angenommen:

"Unter andern ruckständigen Geschäften der vorigen Geschgebung hat sich auch die begliegende vom Julius vorigen Jahrs datirte Petition der Dorsschaft Niederwyl Cantons Luzern vorgefunden, dahin gehend, daß sie von der Gemeinde Alberswyl in ihre Muniztpalität aufgenommen werden wöchte. — Ungewiß nun wie es sich dermal mit dieser Dersschaft Niederwyl verhält, hat der gesetz. Nath, Sie B. Vollz. Näthe einladen wollen, über die Lage dieses Geschäfts und die allfälligen Gesinnungen der Munizip. Alberswyl Bericht einzuziehen, und wenn noch serner eine gesetzliche Bestimmung ersoderlich senn sollte, dem gesetz. Nath unter Mittheilung aller Schristen davon Anzeige zu thun."

Auf' den Antrag der Civilgeschgebunge. Commision werden folgende Beschlusse augenommen:

1. Nach Verlesung einer Vittschrift der verwittweten Magdalena Simon, geborne Auchonet von St. Saphorin im Leman, einer natürlichen Tochter Joh. Unt. Ruchonets von Rivaz, Susanna Deluke von Meziere, welche unterm 4. Aug. d. J. ihre völlige Legitimation begehrt; und nach Anhörung der Commission über die bürgerl. Rechte — beschließt der geseng. Nath: In

dieses Begehren nicht einzutreten, sondern die Bitt, fiellerin abzuweisen.

2. Nach Berlesung einer Bittschrift von Samuel Berger von der Schwarzenegg im Bezirk Oberemmen, thal und Elif. Eschbacher in Egginopl v. 20. Horn. 1800, welche völlige Legitimation einer von ihnen erzeugten natürlichen Tochter begehren, und nach anaehörtem Bericht der Commission über die bürgerl. Nechte—beschließt der gesetz. Nath: In dieses Begehren nicht einzutreten, sondern die Bittsteller abzuweisen.

Die gleiche Commision macht folgenden Untrag :

B. G. Ihr habt eurer Commission eine Bittschrift des B. Nicolas Bugnon von Cousset in der Gemeinde Montagny Bezirk Peterlingen, überwiesen. Er hat mit einer Bürgerin Marianne Pauchard eine natürliche Tochter erzeugt und begehrt die völlige Legitimation derselben. Da aber keine nähern Umstände in ter Bittschrift angegeben sind, so kann auch eure Commission keinen Vorschlag darüber absassen, sondern sie trägt euch an, diese Bittschrift dem Vollz. Nath zuzusenden, mit der Einladung, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und sie euch mitzutheiten.

Der Rath erklart, über den Gegenstand nicht eins gutreten und weiset den Bittsteller ab.

Die gleiche Commission legt folgenden Gefigesvor-

Der gesetg. Rath — nach Verlesung der Bittschrift bes B. heine. Bopp von Remigen Bezirk Brugg im E. Argau, welcher die völlige Legitimation eines Groß- kindes verlangt;

In Erwägung, daß die Mutter des Kindes nicht nur zur She mit dem Bater desselben ver prochen, sondern auch diese She schon nach den Gesehen zum ztenmal verfündet worden, und die kirchliche Trauung bloß wegen muthwilliger Verlassung durch die Auswanderung des Vaters unterblieden —

beschließt:

Das Sohnlein der Verena Bopp, Tochter des B. heine. Bopp von Remigen, geb. den 29. Sept. 1799, ist ehlich und erbfähig, sowohl von väterlicher als mutterlicher Seite erklärt.

Der Rath erffart, da der Gegenstand richterlich ift, über denselben nicht eintreten zu wollen.

(Die Forts, folgt.)